

Staatssekretär im Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz und nukleare
Sicherheit
Herrn Jochen Flasbarth
11055 Berlin

Bundesministerium für Umwelt,
Naturschutz und nukleare Sicherheit
Sts-Büro

Eing.: 26.03.2020

Tagebuch-Nr.: 2101

Datum
26. März 2020

Seite
1 von 4

Sehr geehrter Herr Staatssekretär, lieber Herr Flasbarth,

die aktuellen Entwicklungen der Corona-Pandemie können dazu führen, dass es für Unternehmen zu Schwierigkeiten bei der Einhaltung gesetzlicher Melde-, Berichts-, Prüf- und Ausschlussfristen und bei der Durchführung von Genehmigungsverfahren kommt. Der BDI würde es sehr begrüßen, wenn Bund und Länder diesbezüglich kurzfristig Lösungen entwickeln.

Die Nichteinhaltung gesetzlich oder behördlich vorgeschriebener Pflichten kann erhebliche Folgen für Unternehmen haben. Der Verlust bestimmter Rechte kann die Folge sein. Die Nichteinhaltung von Fristen stellen zum Teil Ordnungswidrigkeiten dar. Die Verletzung solcher verwaltungsrechtlichen Pflichten kann zu Verwaltungszwangsverfahren führen. Die Verzögerung von Industrieprojekten aufgrund der verzögerten Durchführung von Genehmigungsverfahren kann zu hohen finanziellen Ausfällen und dem Verlust von Arbeitsplätzen in der Zukunft führen.

Die Schwierigkeiten in der aktuellen Situation bestehen beispielsweise, wenn externe Sachverständige oder Auditoren den Unternehmen nicht zur Verfügung stehen, weil Reisebeschränkungen existieren, aus Arbeitnehmerschutzgesichtspunkten von Dienstreisen abgesehen wird, Mitarbeiter unter Quarantäne stehen oder ähnliches.

Aus Sicht des BDI ist es sehr hilfreich, dass die Ministerien und Behörden diese Schwierigkeiten erkannt haben und bereits aktiv geworden sind. In einzelnen Bundesländern sind bereits Erlasse und Informationsschreiben an die Behörden zur Verlängerung von Prüffristen und anderen Abänderungen von gesetzlichen Regelungen versandt worden.

**Bundesverband der
Deutschen Industrie e.V.**
Mitgliedsverband
BUSINESSEUROPE

Hausanschrift
Breite Straße 29
10178 Berlin

Postanschrift
11053 Berlin

Telekontakte
T: +493020281719
F: +493020282719

Internet
www.bdi.eu

E-Mail
H.Loesch@bdi.eu

Der BDI würde begrüßen, wenn weitere Erlasse, Handlungsempfehlungen oder Regelungen zur Lösung dieser Schwierigkeiten sehr kurzfristig verabschiedet werden. Allgemeingültige Handlungsempfehlungen bzw. Regelungen können für Behörden und Betreiber die nötige Flexibilität in dieser schwierigen Situation schaffen unter Wahrung der Verantwortung für alle Arbeitnehmer und Einhaltung aller Sicherheits- und Umweltschutzstandards.

Folgende Regelungen schlagen wir vor:

1. Fristgebundene Verpflichtungen:

Es sollte eine allgemeine, möglichst bundeseinheitliche und grundsätzlich geltende Regelung geschaffen werden, die eine Duldung enthält, dass fristgebundene Verpflichtungen bis Ende des Jahres nachgeholt werden können, ohne dass bei Nichteinhaltung der Fristen Konsequenzen (z. B. Ordnungswidrigkeiten oder der Verlust von Rechten) drohen.

Es existiert eine Vielzahl fristgebundener Verpflichtungen. Hierunter fallen beispielsweise:

- **Prüfungen und Messungen durch Sachverständige, Messinstitute oder sonstige Stellen**
zum Beispiel nach AwSV, 42. BImSchV, BetrSichV, StrlSchV, Verordnung über Rohrfernleitungsanlagen, TrinkWV, BImSchVOen wie 13. BImSchV und 17. BImSchV, von Druckbehältern, Aufzügen, nach DGUV, Emissionsmessungen u. a. nach BImSchG
- **Prüfungen aufgrund von Genehmigungs- und Zulassungsbescheiden**
- **Zertifizierungen und Audits**
unter anderem (Re)Zertifizierungen für Umwelt- und Energiemanagementsysteme, z. B. DIN ISO 14001, 9001, 50001, EMAS: Remote-Audits statt Vor-Ort-Termine sollten optional möglich sein; Zertifizierung von Entsorgungsfachbetrieben nach KrWG)
- **Nachweis persönlicher Qualifikationen zur Aufrechterhaltung eines rechtlichen Status** zum Beispiel Schulungen, Fortbildungen zur Aufrechterhaltung eines Beauftragtenstatus (Immissionsschutzbeauftragte, Abfallbeauftragte, Strahlenschutzbeauftragte, etc.); Personalqualifizierungen in verschiedenen Bereichen
- **Berichtspflichten**
zum Beispiel jährlicher Bericht über Emissionen nach 13. BImSchV und 17. BImSchV (Frist: 31. Mai), EPRTR-Bericht (Frist: 31. Mai), Vollständigkeitserklärung nach VerpackG (Frist: 15. Mai), Deponiejahresbericht, Gefahrgutbericht, Abfallbericht, Gewässerschutzbericht, Jahresstatistikmeldung nach ElektroG (Frist: 30. April), sonstige in

2. Genehmigungsverfahren:

Genehmigungsverfahren müssen weiterhin zügig durchgeführt werden können. Die gesetzlich zwingend durchzuführende Öffentlichkeitsbeteiligung ist wegen der Maßnahmen zur Vermeidung der Verbreitung von Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nicht wie bisher möglich. Einschränkungen der Versammlungsmöglichkeiten machen die Durchführung von Erörterungsterminen mit Präsenz unmöglich. Behörden, bei denen die öffentliche Auslegung von Unterlagen stattfinden sollte, sind größtenteils für den Publikumsverkehr geschlossen. Betroffen sind alle Zulassungsverfahren, für die die Durchführung einer Öffentlichkeitsbeteiligung oder eines Erörterungstermins erforderlich ist (z. B. Genehmigungsverfahren nach BImSchG, wasserrechtliche Verfahren, Genehmigungsverfahren mit UVP-Pflicht, Planfeststellungsverfahren - wie Netz- und Schienenausbau).

Um zu verhindern, dass Verfahren „stillstehen“ oder sich auf unbestimmte Zeit verzögern, schlagen wir folgende Lösungen vor:

- **Allgemein:** Die Funktionsfähigkeit von Behörden sollte durch entsprechende Organisationsmaßnahmen trotz Corona umfänglich aufrechterhalten bleiben.
- **Duldung bei Ablauf befristeter Genehmigungen:** Es sollte vorübergehend grundsätzlich eine Duldung erfolgen, wenn die Verlängerung einer zeitlich befristeten Genehmigung/Zulassung (z. B. befristete naturschutzrechtliche Entscheidungen, Genehmigungen nach BImSchG oder wasserrechtliche Erlaubnisse) nicht möglich ist.
- **Verzicht auf Erörterungstermine:** Es könnte – zeitlich nach Maßgabe des Corona-Risikos befristet – Behörden ermöglicht werden, den Erörterungstermin (ersatzlos) entfallen zu lassen. Europarechtlich ist dies unbedenklich, da die Durchführung eines Erörterungstermins im EU-Recht nicht vorgesehen ist. In BImSchG-Verfahren sollte von der Kann-Regelung hinsichtlich der Durchführung von Erörterungsterminen vermehrt Gebrauch gemacht werden, sodass zwecks Verfahrensbeschleunigung auf Erörterungstermine verzichtet werden kann.
- **Virtuelle Erörterungstermine:** Es könnte eine vorübergehende Möglichkeit für die Durchführung virtueller Erörterungstermine geschaffen werden ohne Präsenzpflcht (ähnlich der aktuellen geplanten Erleichterungen im Aktienrecht hinsichtlich der Durchführung von Hauptversammlungen).
- **Digitale Auslegung von Unterlagen:** Es könnte – zeitlich nach Maßgabe des Corona-Risikos befristet – die optionale Möglichkeit für den Vorhabenträger geschaffen werden, Antrag und Antragsunterlagen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung ausschließlich internetbasiert „auszulegen“. Technisch könnte dafür

z. B. auf die vorhandenen UVP-Internetportale zurückgegriffen werden.

Seite
4 von 4

- **Flexibilität bei Terminverschiebung:** Bei Verschiebung von Erörterungsterminen sollte die Verwaltungspraxis von der Möglichkeit Gebrauch machen, auch in den Ferien zu terminieren. Ansonsten würden sich Erörterungstermine auch nach Ende der aktuellen Einschränkungen aufgrund der anstehenden Sommerferien um weitere Monate verzögern.

Wir würden uns freuen, wenn Sie unsere Anregungen aufgreifen würden.
Für Gespräche und Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

